

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 40.

Jahrgang 1878.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

982. 958. Das zu Berlin am 28. September 1878 ausgegebene 32. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält: Nr. 1268. Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Uebergangsabgaben und Ausfuhrvergütungen für Bier, Branntwein und geschrotetes Malz in der bayerischen Pfalz. Vom 25. September 1878.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

983. 928. Einführung des Worttarifes im telegraphischen Verkehr mit Rußland.

Vom 1. Oktober 1878 ab wird im telegraphischen Verkehr mit Rußland der Worttarif eingeführt werden.

Bei den Deutschen Telegraphenanstalten wird im Verkehr mit dem europäischen Rußland für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen: eine Grundtaxe von Mark 0,40, eine Worttaxe von Mark 0,30 erhoben werden.

Im Verkehr mit den außereuropäischen russischen Ländern kommt die Grundtaxe nicht zur Erhebung.

Die Wortgebühr beträgt für Telegramme: nach Kasan Mark 0,75, nach den übrigen Gebietstheilen des asiatischen Rußlands: westlich vom Meridian von Werkhne-Ubinsk Mark 1,45, östlich desselben Meridians Mark 2,15.

Berlin W., 22. September 1878.

Der General-Postmeister: Stephan.

984. 942. Verbot der Versendung solcher Gegenstände mit der Post, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist.

Vor Kurzem ist ein mit etwa 800 Poststücken beladener Eisenbahn-Postwagen dadurch ein Raub der Flammen geworden, daß ein wahrscheinlich mit Feuerwerkskörpern gefüllt gewesenes Paket ohne bekannte Veranlassung unterwegs explodirt ist und das Feuer sich ebenso schnell, als unaufhaltsam über die ganze Postladung verbreitet hat. Nur zufällig günstigen Umständen verdankt der begleitende Postschaffner die Möglichkeit der Rettung seines Lebens und der betreffende Eisenbahnzug die Beschränkung des Brandes auf den einen Wagen. Das General-Postamt nimmt aus diesem, leider nicht vereinzelt dastehenden Vorfall Veranlassung, wiederholt

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Oktober 1878.

auf die Bestimmungen im §. 11 der Postordnung vom 18. Dezember 1874 aufmerksam zu machen, wonach zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten, und wonach Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, sowohl Bestrafung nach den betreffenden Gesetzen zu erwarten, als auch für jeden entstehenden Schaden zu haften haben.

Berlin W., 24. September 1878.

Kaiserliches General-Postamt: Wiebe.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

985. 703. In Folge eines Beschlusses des Bundesraths werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Nach der in der Bekanntmachung vom 26. Januar 1874 unter Nr. 1 erteilten Vorschrift findet beim Export von Branntwein in Fässern die Ermittlung des Nettogewichts, auf Grund dessen die Steuervergütung berechnet wird, durch Abzug einer Normaltara von dem durch Verwiegung festzustellenden Bruttogewicht statt, welche für Fässer bis zu 7 Centner Bruttogewicht 22 Prozent und für Fässer über 7 Centner Bruttogewicht 20 Prozent beträgt.

Diese Normaltara kommt nur noch bei den bis Ende Oktober d. J. zur Abfertigung gelangenden Branntwein-Exporten zur Anwendung; dagegen beträgt bei den vom 1. November d. J. ab abzufertigenden Branntwein-Exporten die Normaltara für Fässer bis zu 5 Centner Bruttogewicht: 21 Prozent, für Fässer über 5 Centner bis zu 8 Centner Bruttogewicht: 18 Prozent, für Fässer über 8 Centner Bruttogewicht: 17 Prozent.

2. Die übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 26. Januar 1874 bleiben auch fernerweit in Kraft.

3. Die Vorschriften für die Feststellung des Nettogewichts beim Export von Branntwein in Fässern, wie dieselben vom 1. November d. J. ab gelten, kommen von demselben Zeitpunkte ab auch für die Feststellung des Nettogewichts bei der Erhebung der Uebergangs-

abgabe von Branntwein in Fässern zur Anwendung.

Berlin, den 8. Juli 1878.

Der Finanz-Minister. gez. *Hobrecht*.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 13. Juli 1878.

Königl. Provinzial-Steuer-Direktion.

986. 954. Den Landgerichts-Kammer-Präsidenten Schlink zu Cöln haben wir heute zum Vorsitzenden des Verwaltungsraths des Gymnasial- und Stiftungsfonds zu Cöln ernannt.

Coblenz, den 20. September 1878.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium: v. Bardeleben.

987. 975. Nach einer Mittheilung des Königlich Bayerischen Staats-Ministeriums der Finanzen ist der in Bayern rechts des Rheines bestehende Malzausschlag auch in der Bayerischen Rheinpfalz vom 1. Juli d. J. ab zur Einführung gelangt und es werden demgemäß die in der mittelst Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 15. Januar 1877 im Reichsgesetzblatt (Seite 9 ff.) veröffentlichten Uebersicht aufgeführten Bayerischen Uebergangsabgaben- und Rückvergütungs-Sätze für Bier, Branntwein und geschrotetes Malz vom gedachten Zeitpunkte ab gleichmäßig für Bayern rechts des Rheines und für die Bayerische Pfalz in Anwendung gebracht.

Berlin, den 23. September 1878.

Der Finanz-Minister: gez. *Hobrecht*.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 29. September 1878.

Königl. Provinzial-Steuer-Direktion.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

988. 932. Durch das nunmehr rechtskräftig gewordene Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts zu Essen vom 27. Juni d. J. ist der Eduard Gilles aus Essen für wahnsinnig erklärt worden, was hierdurch dem Publikum bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 24. September 1878. I. I. 2145.

989. 944. Unter Bezugnahme auf das Polizeireglement über alle schaubaren Gewässer des Kreises Geldern vom 7. August 1844 werden die nachstehend bezeichneten in der Gemeinde Sevelen belegenen 4 Wasserläufe nämlich:

1. Der an Lehmanns-Dyck beginnende, nach Bongers-Dyck führende und hier in die Landwehr mündende Graben;

2. Der in Florz-Steeg, an der Seveler-Tönisberger-Bezirksstraße beginnende Graben, welcher von hier, hinter Baumanns herum zum Landwehrbache führt;

3. Der an Bongers-Steeg an der Seveler-Tönisbergerstraße beginnende, längs Steegmannsfeld führende, an Steegmannshof durch die Seveler-Tönisbergerstraße,

von hier östlich längs Bongers-Dyck bis bei Laps, dann westlich bis zur Landwehr sich hinziehende Graben;

4. Der Sammelgraben im Garten des Rattunwebers Mathias Herck in Sevelen, im Kataster mit Sect. H. Nr. 829/145 bezeichnet, an der nordöstlichen Seite des Ortes gelegen, welcher bestimmt ist, das Wasser der Ortsstraße aufzunehmen, hierdurch für schaubar erklärt.

Düsseldorf, den 26. Sept. 1878. I. III. A. 3606.

990. 945. Der Handelsmann Johann Amend zu Camp hat den ihm von uns am 4. Dezember v. J. erteilten Legitimations- und Gewerbechein zum Handeln mit ordinären Knöpfen zc. angeblich zwischen Rheurdt und Aldekert verloren.

Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt und werden alle Behörden ersucht, diesen Schein im Falle der Präsentation einzuziehen und an uns gelangen zu lassen.

Düsseldorf, den 19. Sept. 1878. III. III. 10,562.

991. 946. Dem Handelsmann Meyer Salomon zu Welbert ist angeblich der demselben von uns am 20. November v. J. für das Jahr 1878 erteilte Legitimations- und Gewerbechein zum Handel mit Rindvieh, Pferden, Getreide zc. vor einigen Tagen abhanden gekommen.

Dieser Schein wird für ungültig erklärt und ist in dem Falle, daß derselbe einer Behörde vorgezeigt werden sollte einzuziehen und uns einzureichen.

Düsseldorf, den 20. Sept. 1878. III. III. 10,569.

992. 948. Auf den Bericht vom 5. September cr. will Ich dem Gewerbeverein zu Furtwangen im Großherzogthum Baden hierdurch gestatten, zu derjenigen Auspielung von Erzeugnissen der Schwarzwälder Industrie, welche derselbe zum Besten der an genanntem Orte errichteten Uhrmacher- und Schnitzerei-Schule mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Neues Palais bei Potsdam, den 11. September 1878. Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs: gez. *Friedrich Wilhelm*, Kronprinz.

Vorstehende Allerh. Cabinets-Ordre wird hierdurch mit der Weisung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Vertrieb der obengedachten Loose, deren Preis auf 1 Mark pro Stück festgesetzt ist, im diesseitigen Regierungsbezirke nirgends zu beanstanden ist.

Düsseldorf, den 26. September 1878. I. II. 5286.

993. 952. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 8. Januar 1873 werden bei den Königl. Regierungen zu Gumbinnen, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Oppeln, Magdeburg, Schleswig und bei der Königl. Hofkammer zu Berlin Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse AI dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungschein erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirk

derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstverjorgungsscheins im königlichen Forstdienste bereits länger als 2 Jahre beschäftigt sind. Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig sehr gering in den Regierungsbezirken Marienwerder, Posen, Arnberg, Cassel, Wiesbaden, Aachen.

Berlin, den 15. September 1878.

Der Finanz-Minister. J. A.: gez. von Hagen.

An die königliche Regierung zu Düsseldorf II b 15676.

Vorstehendes Rescript des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 27. September 1878. III. I. 1505.

994. 955. Der für den Handelsmann Johann Mathias Reichart aus Elberfeld unter dem 5. Januar d. J. ausfertigte Legitimations- und Gewerbeschein Nr. 4880 zum Hausirhandel mit Butter, Eiern, Käse und Kartoffeln, ist angeblich verloren gegangen. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 25. September 1878. III. III. 10872.

995. 956. Der für den Handelsmann Jacob Müller zu Essen unter dem 24. November 1877 ausfertigte Legitimations- und Gewerbeschein Nr. 2037 zum Hausirhandel mit ordin. Korb- und Strohwaaeren ist angeblich verloren gegangen. Dieser Schein wird hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 24. September 1878. III. III. 10803.

996. 959. Auf Grund der von den Notabeln des Handelsstandes vollzogenen Wahlen sind durch die Allerh. Cabinets-Ordre vom 22. v. Mts. der bisherige Richter Adolf von Randow unter Dispensation desselben von der Bestimmung Art. 623 des Rheinischen Handelsgesetzbuches und der bisherige Ergänzungsrichter Arthur Leyßner als Richter, sowie der seitherige Ergänzungsrichter Wilhelm Kirchgens und die Kaufleute Carl Koenigs und Hermann von Vederath als Ergänzungsrichter bei dem Handelsgerichte in Erefeld auf die gesetzliche Amtsdauer bestätigt worden.

Düsseldorf, den 23. September 1878. I. III. B. 4701.

997. 960. Der Herr Ober-Präsident hat durch Erlaß vom 29. v. Mts. vorbehaltlich des Widerrufs und vorläufig versuchsweise auf die Dauer von drei Jahren der Gemeinde Heisingen die Abhaltung von Vieh- und Schweinemärkten am letzten Samstag in den Monaten Februar bis einschließlich Oktober gestattet.

Düsseldorf, den 23. September 1878. I. III. B. 4640.

998. 966. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 — Centralblatt der Unterr.-Verw. Seite 591 — im Herbst 1878 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf **Donnerstag, den 21. November d. J.** und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens 3 Wochen vor dem Prü-

fungstermine anzubringen.

Berlin, den 21. September 1878.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. J. A.: Greiff.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 29. September 1878. II. A. 8099.

999. 968. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat mittels Rescripts vom 31. August cr. (7063) ausnahmsweise genehmigt, daß die Behufs Aufbringung der Mittel für den Neubau einer kath. Schule zu Mählberg, im Kreise Rheinbach, Regierungsbezirk Köln, bei den kath. Bewohnern der Regierungsbezirke Köln und Aachen bewilligte Hauscollekte auch bei den kath. Bewohnern des diesseitigen Bezirks durch Deputirte aus der genannten Gemeinde bis zum 1. Januar k. J. abgehalten werde.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Deputirten die gesammelten Gaben zur directen Ablieferung an sich zu behalten haben.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1878. I. I. 2208.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1000. 949. Bergpolizei-Verordnung

über die Anwendung der comprimirten Schießbaumwolle beim Bergwerksbetriebe.

§. 1. Die Bestimmungen des §. 1 der Bergpolizei-Verordnung über die Behandlung von Sprengstoffen etc. vom 30. August 1876 werden dahin modificirt, daß die Verwendung der comprimirten Schießbaumwolle für Zwecke des Bergwerksbetriebes gestattet wird.

§. 2. Die Bergarbeiter dürfen diese comprimirte Schießbaumwolle nur auf Anweisung und nach Anordnung des verantwortlichen Betriebsführers anwenden.

§. 3. Die Anschaffung der comprimirten Schießbaumwolle für Zwecke des Bergwerksbetriebes ist nur den Bergwerksbesitzern oder deren Beauftragten gestattet.

Dieselbe darf nur von den Fabriken oder von polizeilich erlaubten Niederlagen und nicht anders als in Patronenform bezogen werden.

§. 4. Die Verausgabung der comprimirten Schießbaumwolle darf nur durch die vom verantwortlichen Betriebsführer damit beauftragten und an die von ihm bestimmten Personen, Kameradschaftsführer, Ortsältesten etc., erfolgen.

§. 5. Für sämtliche Betriebspunkte, vor denen Schießarbeit mit comprimirter Schießbaumwolle umgeht, sind Seitens der Grubenverwaltung sogenannte Schießlisten zu beschaffen.

Der verantwortliche Betriebsführer weist den Aufstellungsort dieser Schießlisten, der sicher und demgemäß in angemessener Entfernung vom Arbeitsorte gelegen sein muß, an.

Zu den Schießlisten dürfen nur die zuverlässigsten Hauer einer jeden Schicht den Schlüssel besitzen.

Die in einer Schicht nicht zur Verwendung kommende comprimirte Schießbaumwolle ist in der Schießkiste aufzubewahren.

Comprimirte Schießbaumwolle und Sprengölpräparate dürfen nicht in ein und derselben Kiste aufbewahrt werden.

Die Abtheilungs-Steiger haben bei ihren Befahrungen diese Schießkisten zu revidiren und sind dafür verantwortlich, daß sich in denselben kein größeres Quantum als drei Kilogramm comprimirte Schießbaumwolle befindet. Bei gleichzeitiger Aufbewahrung von Sprengpulver und comprimirter Schießbaumwolle darf das Quantum dieser Sprengstoffe in den Schießkisten nicht mehr als zehn Kilogramm zusammen, betragen.

§. 6. Wird vor einem Betriebspunkte, vor welcher Schießarbeit mit comprimirter Schießbaumwolle umgeht, die Schießarbeit eingestellt, so ist der Abtheilungssteiger dafür verantwortlich, daß die in der Schießkiste vorhandene comprimirte Schießbaumwolle an die Ausgabe-stelle zurückgelangt.

§. 7. Es ist verboten, die auf der Grube empfangene comprimirte Schießbaumwolle mit nach Hause zu nehmen.

§. 8. Die Zündpatrone für die comprimirte Schießbaumwolle darf erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit den Zündhütchen und der Zündschnur versehen werden.

§. 9. Bei Anwendung von comprimirter Schießbaumwolle dürfen die Patronen nur mittelst eines hölzernen Ladestoßs in das Bohrloch eingeführt werden.

§. 10. Bei den mit comprimirter Schießbaumwolle besetzten Bohrlöchern ist das Tiefbohren etwa stehen gebliebener Pfeifen verboten. Den in der Nähe solcher Pfeifen oder versagter Bohrlöcher, angelegten Bohrlöchern, muß eine solche Richtung gegeben werden, daß sie mit ersteren nicht in Berührung kommen.

§. 11. Im Uebrigen gelten bei der Verwendung der comprimirten Schießbaumwolle für Zwecke des Bergwerksbetriebes die in der Bergpolizei-Verordnung vom 30. August 1876 für Sprengpulver erlassenen Vorschriften.

Dortmund, den 9. September 1878.

Königliches Oberbergamt.

1001. 950. Durch rechtskräftiges Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts, Disciplinarkammer, vom 14. Juni cr. ist der Gerichtsvollzieher Carl Bland zu Elberfeld wegen verschiedener Pflichtwidrigkeiten zu einer Suspensionsstrafe von einem Monate kostenfällig verurtheilt worden, und hat die Suspensionen mit dem 24. dieses Monats begonnen.

Elberfeld, den 27. September 1878.

Der Ober-Prokurator: L ü p e l e r.

1002. 951. Der Gerichtsvollzieher Wallrabenstein zu Stromberg ist durch rechtskräftiges Urtheil der Disciplinarkammer des königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 14. September 1878 auf die Dauer von einem Monate von seinem Amte suspendirt worden.

Coblenz, den 28. September 1878.

Der königliche Ober-Prokurator: S o m m e r.

1003. 953. Durch Urtheil des hiesigen königlichen

Landgerichts vom 13. Mai cr. ist die Wittwe Carl Esser, Elisabeth geborene Albertini aus Düsseldorf, gegenwärtig in der Departemental-Irrenanstalt daselbst untergebracht, für interdicirt erklärt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 501 des B. G.-B. zu genügen.

Düsseldorf, den 27. September 1878.

Für den Ober-Prokurator: R i e t h.

Sicherheits-Polizei.

1004. 926. In der Nacht vom 12. auf den 13. September d. Js. sind aus einer Wohnung zu Kervendont, Kreis Geldern, mittels Einbruchs und Einsteigens folgende Gegenstände gestohlen worden: 1. 3 goldene Ketten, 2. 1 Medaillon gez. M. C. P., 3. 1 weiße Tischdecke gez. M. P. B., 4. 18 Servietten gez. M. P. B., 5. 20 bis 40 Thaler in verschiedenen Münzen.

Ich ersuche Jeden, der über den Dieb oder den Verbleib der gestohlenen Gegenstände Auskunft zu geben vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Cleve, den 18. September 1878.

Der Ober-Prokurator: R i n g e.

1005. 947. Dem Wirth Wilhelm Hostenkamp zu Frohnhausen sind in der Nacht zum 9. September cr. folgende Gegenstände gestohlen worden: 1 Paar vor-geblätterte Schaftstiefel, 1 Paar lederne Hauschuhe, 1 Paar rothe Plüschpantoffeln, 1 blaue Arbeitsjacke von Rammgarn mit bläulichem Sammetragen und 1 weißen Knopfe, 1 Weste mit einer Reihe Knöpfe, 1 lange Pfeife mit Delkopf und Weichselrohr, 2 Kisten Cigarren, 1 Pfund Krülltabak, 1 Flasche Boonekamp mit dem Etiquette von Heinrich Höpfer aus Mülheim an der Ruhr, 1 Flasche Klaren mit dem Etiquette von Felix Rauter in Essen, 1 brauner Marktkorb ohne Deckel, 1 halbes Schwarzbrot. (1877—78.)

Jeder, der über die Thäterschaft oder den Verbleib der gestohlenen Sachen Auskunft geben kann, wird ersucht, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Mittheilung zu machen.

Essen, den 11. September 1878.

Der Staats-Anwalt: S c h l ü t e r.

1006. 957. Der wegen Diebstahls zur Haft gezogene Maurer Wilhelm Bruns, geboren zu Grieth, wohnhaft zu Wiffel, ist im Besitz folgender, anscheinend gestohlener Gegenstände gefunden worden: 1. eines goldenen Ringes, in dessen Innern die Zahl 1854 und die Buchstaben J. S. O. T. eingravirt sind, 2. eines dünnen goldenen Ringes mit einer Goldplatte, 3. eines goldenen circa 2 Ctm. breiten und 3 Ctm. hohen, anscheinend früher an einer Kette befestigt gewesenen Kreuzes, auf welchem sich ein aus 6 rothen Steinen gebildeter Stern befindet.

Jeder, welcher über den früheren Eigenthümer dieser Sachen Auskunft zu geben vermag, wird ersucht, mir oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Cleve, den 30. September 1878.

Der königliche Untersuchungsrichter: S p a n d e n.

Personal-Chronik.

1007. 974. A. Regierungs-Collegium.

Der zum Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigenten bei der hiesigen königlichen Regierung ernannte Herr Ober-Regierungs-Rath von Roon ist am 1. Oktober cr. in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

B. Kreis-Verwaltung.

Der Militär-Invalide Heinrich Lohmann aus Friemersheim ist vom 1. Oktober d. J. ab definitiv zum Kreisboten bei dem königlichen Landrathsamte zu Moers ernannt worden.

C. Kommunal-Verwaltung.

Der Gutsbesitzer Hermann Weber zu Haan ist zum ersten Beigeordneten der Bürgermeisterei Haan ernannt worden.

D. Medizinal-Verwaltung.

Dem Apotheker Edmund Leich aus Erkrath, Landkreis Düsseldorf, ist die Concession zur Führung einer Apotheke daselbst vom 1. November d. J. ab ertheilt worden.

1008. 943. Der Gerichtsvollzieher Hellwig hier selbst ist gestorben, an dessen Stelle der Gerichtsvollzieher Melzer von Füssen nach Düsseldorf und der Gerichtsvollzieher Grünter von St. Johann Saarbrücken nach Füssen versetzt worden.

Düsseldorf, den 20. September 1878.

Für den Ober-Procurator: Rieth.

1009. 976. Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Düsseldorf.

Ernannt: der Postkassirer Unger hier zum Post-Inspector, der Postsekretär Schulze hier zum Ober-Post-directions-Sekretär, die Postpraktikanten Reintges in Geldern und Musal in M.-Glabbach zu Postsekretären.

Versetzt: der Ober-Postsekretär Rahn von Stralsund nach Barmen, der Ober-Telegraphen-Assistent Gritto von Mülheim an der Ruhr nach Köln, der Ober-Postsekretär Hildebrandt von Düsseldorf nach Stargard in Pommern, der Telegraphen-Director Lohmeier von Elberfeld nach Coblenz, der Postassistent Fuhrmann von Ohligs nach Leichlingen.

In den Ruhestand versetzt: der Telegraphenassistent Bösel in Essen.

Gestorben: der Postdirector Wichmann in Ruhrort.

Patente.

1010. 923. Das dem Gutsbesitzer H. Waack zu Stettin unter dem 1. November 1876 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf einen Kartoffelpflug
ist aufgehoben.

1011. 936. Das dem Ingenieur Richard Bredo zu M.-Glabbach unterm dem 9. Februar 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf einen rotirenden Wassermesser, soweit er als neu

und eigenthümlich erkannt worden ist,
ist aufgehoben.

1012. 961. Das den Civil-Ingenieuren J. Brandt und G. W. von Nawrocki zu Berlin unter dem 17. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Stollenschlittschuh in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,
ist aufgehoben.

1013. 962. Das dem Herrn Gustav Gießmann zu Bornstädt bei Potsdam unter dem 9. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Antrieb des Abkloppapparates für den Staubfang an ventilirten Mahlgängen,
ist aufgehoben.

1014. 963. Das dem Herrn August Föppl in Holzminden unter dem 18. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Auflagerungsconstruction für Fachwerkbrücken,
ist aufgehoben.

1015. 964. Das dem Ober-Ingenieur Herrn W. Claus zu Braunschweig unter dem 27. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Handschlittenbremse für Rangirzwecke,
ist aufgehoben.

1016. 965. Das dem Herrn C. D. Paget zu Wien unter dem 13. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen Apparat zur Verkohlung von Syropen,
ist aufgehoben.

1017. 969. Das den Civil-Ingenieuren Herren J. Brandt und G. W. von Nawrocki in Berlin unter dem 9. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Repetirwerk für Taschenuhren mit Bügelanzug
ist aufgehoben.

1018. 970. Das dem Werkführer Herrn Joseph Prause zu Ehrenfeld unter dem 30. Juni 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Regulirungs-Vorrichtung für Gaskraftmaschinen,
ist aufgehoben.

1019. 971. Das der Württembergischen Wollfilzmanufactur Giengen zu Giengen a./Brenz unter dem 28. Mai

1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine Filzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, ohne Jemanden in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

1020. 972. Das dem Kaufmann und Chemiker Siegfried Stein zu Bonn unter dem 4. Juli 1876 auf die Dauer von 3 Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent

auf einen Zuschlag beim Umschmelzen des Roheisens im Flammofen, beim Puddeln Bessern und Stahlschmelzen, ist aufgehoben.

1021. 973. Das den Herren Jacob Blank und Adolph Hirsch zu Berlin unterm 23. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zur Herstellung von Kreuz- oder Kettelgeweben ist aufgehoben.

1022. 938.

Zusammenstellung

| Nr. der Bekanntm. | der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 140, 141, 142, 143 und 144 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen. | Meldung bis zum |
|-------------------|--|-----------------|
| 4470 | Lehrer an der katholischen Volksschule in Walbeck, Kreis Geldern. Einkommen: 1050 Mark und Miethsentschädigung von 75 Mark. | — |
| 4471 | Lehrer an der Volksschule am Lauerhaas in Dbrighofen, Kreis Rees. Einkommen: 1200 Mark, freie Wohnung und Garten | baldigst. |
| 4472 | Lehrer an der katholischen Volksschule in Hassum, Kreis Cleve, Einkommen: 1170 Mark und freie Wohnung | 12/10 |
| 4473 | Lehrer an der katholischen Volksschule in Grafwegen, Kreis Cleve. Einkommen: 1070 Mark und freie Wohnung. | 12/10 |
| 4474 | Hauptlehrer an der katholischen Volksschule in Unterbach, Kreis Düsseldorf. Einkommen: 1350 Mark, freie Wohnung und Garten zc. | 10/10 |
| 4476 | Lehrerin an der katholischen Mädchenschule in Leuth, Kreis Geldern. Einkommen: 900 Mark, freie Wohnung und Garten zc. | baldigst |
| u. 4576 | Lehrerin an der evangelischen Volksschule in Marmelshagen, Kreis Bochum. Einkommen: 900 Mark und freie Wohnung. | 15/10 |
| 4478 | Klassenlehrer an der 2. Rittershäuser evangelischen Schule in Barmen. Einkommen: 1200—1350, für def. Angestellte 1500—1800 resp. 2100 Mark. | — |
| 4479 | Lehrerin an der katholischen Volksschule in Grefrath, Kreis Kempen. Einkommen: 1050 Mark und Miethsentschädigung von 75 Mark. | baldigst |
| 4510 | Hauptlehrer an der katholischen St. Joh.-Schule in Essen. Einkommen: 2400 Mark, steigend von 5 zu 5 Jahren bis 2700 Mark, sowie freie Wohnung oder Miethsentschädigung von 360 Mark. | 1/11 |
| 4577 | Katholischer Lehrer an der paritätischen Volksschule in Kaldenkirchen, Kreis Kempen. Einkommen: 1200 Mark und Miethsentschädigung von 75 resp. 150 Mark. | — |
| 4554 | Polizeidiener für die Bürgermeisterei Holten, Kreis Mülheim an der Ruhr. Einkommen: 750 Mark. | 10/10 |